

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 32 (1991)
Heft: 19

Artikel: Was heisst dort Souveränität?
Autor: Brügger, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was heisst dort Souveränität?

Welcher Art sind die Nachfolgegebilde auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion, zum Beispiel die beabsichtigte «Union souveräner Staaten» (USS)? Noch herrscht ein Provisorium, bei welchem die Beteiligten weder über ihren erwünschten noch über ihren tatsächlichen Status wirklich Bescheid wissen.

Zur Ungewissheit nach innen wie nach aussen gehört eine vorbelastete Semantik der Beliebbarkeit. Begriffe wie Unabhängigkeit oder Souveränität, die bei uns eine Hauptsache an inhaltlicher Selbstverständlichkeit haben, sind durch eine lange sowjetspezifische Vorgeschichte völlig verbogen worden. Heute sucht man sie auf vielfältige Weise zu begründen, aber fast jeder tut es auf eigene Faust, und von einer allgemeinverbindlichen Terminologie ist man weit entfernt.

Die Ausnahme bilden die drei baltischen Staaten. Sie haben die politische Unabhängigkeit in unserm Sinn beansprucht und erhalten. In dieser eindeutigen Eigenschaft sind sie sowohl vom Staatsrat der Union, dem einstweiligen Rechtsnachfolger der bisherigen Sowjetführung, als auch vom Ausland anerkannt worden.

Die einzige offene Frage hier betrifft die Wirtschaftsbeziehungen. Estland und Lettland behalten sich eine Wirtschaftsunion mit dem vor, was aus der UdSSR geworden sein wird, während Litauen bis auf weiteres nur bilaterale Beziehungen mit Russland und den andern Republiken pflegt. Die Vorarbeit hierzu ist übrigens schon vor gut einem Jahr getätigt worden. Die Russische Föderation schloss sich 1990 dem sowjetisch verhängten Embargo gegen Litauen nicht an und vereinbarte Zusammenarbeit.

Unabhängigkeit minus

Den gleichen inhaltlichen Anspruch auf Unabhängigkeit wie die Balten erheben Georgien und Moldawien. Aber bis jetzt sind sie darauf sitzengeblieben, wenn man davon absieht, dass Moldawien von Rumänien anerkannt wird, eine Vorbereitung auch zu einer gelegentlichen Wiedervereinigung. Armenien will sich seine Unabhängigkeitserklärung durch eine Volksabstimmung bestätigen lassen, und die genaue Meinung wird sich dann herausstellen. Wahrscheinlich

wird der Anspruch verwässert. Einen schiefen Alleingang kann sich das Land wegen des feindlichen Aserbaidschan nicht leisten, und auch für die von Karabach einseitig verkündete Autonomie genügt der blosse Schutz durch Armenien nicht.

Die andern Republiken, die ihre Unabhängigkeit erklärt haben oder es demnächst tun werden, wissen noch nicht, wieviel davon sie haben wollen. Sie schaffen sich vorsorglich eine schon fast modisch anmutende Verhandlungsbasis und reservieren sich die Konsequenzen. Aserbaidschan liefert das klassische Beispiel einer früheren Parteiführung, die national vorpellt, um an der Macht zu bleiben; hier und nicht im Fall von Russland ist der Vergleich zu Serbien angebracht.

So oder anders ist in diesen Fällen an eine Unabhängigkeit im Rahmen einer wie immer erneuerten Union zu denken. Was die slawischen Stammländer Russland, Ukraine und Weissrussland angeht, wäre ihr Verzicht auf jegliche Gemeinschaft sozusagen geschichts- und naturwidrig. Sie bilden eine vorgegebene Familie, die der Umgebung auch Familienanschluss je nach Vereinbarung anbieten kann.

Souveränität plus

Auf jeden Fall verstehen alle noch nicht ausgetretenen Republiken sich und einander als souverän. Aber was heisst das nun wieder?

Mit dem Begriff der Souveränität hat die frühere Sowjetunion genau so gespielt wie etwa mit dem Begriff der Demokratie. Alle 15 Sowjetrepubliken waren laut Verfassung souverän. Sie hatten zum Beispiel alle ihre eigenen Aussenministerien, und zwei Republiken, die Ukraine und Weissrussland, hatten auch eine eigene UNO-Vertretung, wiewohl sie gleichzeitig noch durch die gesamtsowjetische UNO-Vertretung erfasst wurden. Indessen spielte dieser Widersinn so wenig eine Rolle wie sonstige nominelle Tatbestände, weil die Souveränitätsrechte ohnehin gelogen waren.

In was für fiktiven Kategorien man sich bewegte, zeigt der folgende Fall: Die Sowjetverfassung gewährte allen Sowjetrepubliken das Sezessionsrecht, aber die 15 Strafgesetzbücher (alle inhaltsgleich und nur dem Spiel zuliebe separat) sahen für einen Anschlag

Fortsetzung auf Seite 16



So zeichnet «Iswestija» vom 6. September die beabsichtigte «Union souveräner Staaten» (USS) mit den einstweilen sicheren fünf Abgängen.

auf die territoriale Souveränität der UdSSR als Höchststrafe den Tod vor. Mit andern Worten: Wer ein verfassungsmässig garantiertes Recht verwirklichen wollte, konnte dafür hingerichtet werden.

Heute verhält es sich mit dem Souveränitätsanspruch wahrhaftig anders. In seiner historisch letzten Session definierte der Volksdeputiertenkongress die Souveränität so, dass jedem Mitglied der kommenden «Union souveräner Staaten» das Recht zustehe, selber zu bestimmen, welche Unionsgesetze auf seinem Territorium gültig sein sollten und welche nicht.

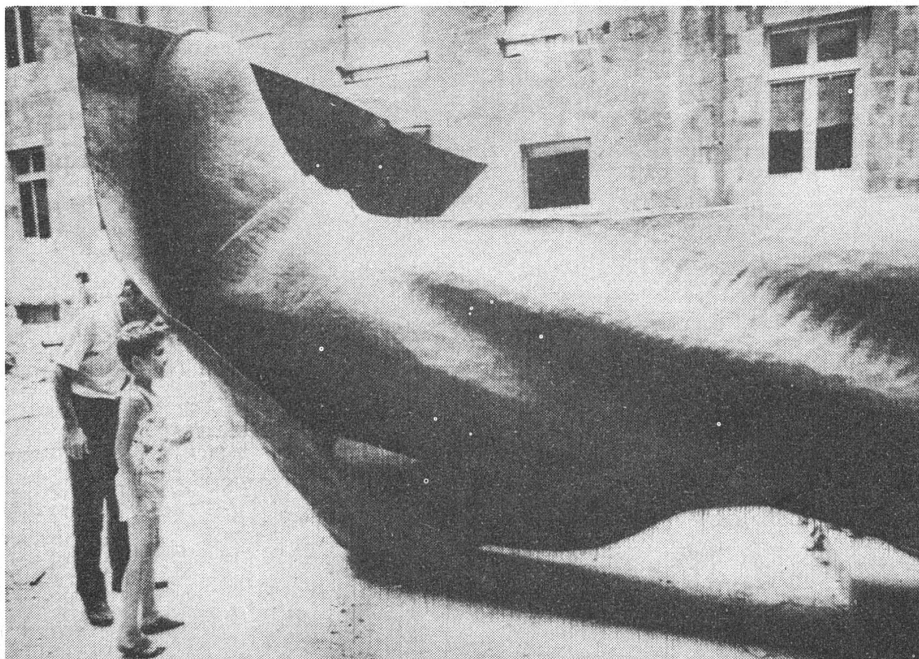
Angesichts einer solchen Beliebigkeit hat man sich zu Recht die Frage gestellt, wo denn die Grenze zwischen Souveränität und Unabhängigkeit sei. Zu Unrecht bloss hat man die Frage als Novum der Nachputschzeit verstanden. Tatsächlich besteht sie seit November 1988, als Estland im Präzedenzfall seine Souveränität mit genau diesem ausdrücklichen Anspruch erklärte: Landesrecht geht vor Unionsrecht. Der Kreml

nannte das ungültig, aber trotzdem erliessen sämtliche Republiken einschliesslich Russland bis Ende 1990 analoge Souveränitätserklärungen. Fallweise handelten sie auch danach und fallweise nicht, aber in diesem Sinn war die Sowjetunion schon damals eine staatliche Einheit ohne eigenes Territorium.

Was sie dafür noch hatte, waren zentrale Institutionen wie Parteiapparat, Sicherheitsdienst, Innenministerium und Armee. Indessen gab es auch in diesen Belangen schon formelle Einbrüche und eine allgemeine Erosion der Macht, was am 21. August 1991 schlagartig sichtbar wurde.

Die Verschiebbarkeit der Sinngebung war schon beim sogenannten Unionsreferendum vom März 1991 sichtbar geworden. Im Rahmen der einen und selben (konsultativen) Volksabstimmung befand man in 14 Republiken über die Wünschbarkeit einer «Föderation von gleichberechtigten souveränen Republiken», während sich die Kasachen zur Frage einer «Föderation gleichberechtigter *unabhängiger Staaten*» äusserten. Und kein Wahlbüro kam darauf, dass man hier Äpfel und Birnen addierte.

Wenn das schon möglich war, als die Sowjetmacht noch existierte, ist der Interpretationsfreiheit heute erst recht keine Grenze gesetzt. Der Souveränitätsbegriff reicht von der Zuständigkeit für innere Angelegenheiten bis zur Unabhängigkeit in unserem Sinn, und zum Ausgleich kann die dortige Unabhängigkeitsauffassung auch weniger bedeuten als hier. Die «Union souveräner Staaten» ist für ein noch ungeborenes Kind ein Name, den man als Hans oder Heiri verstehen kann. ■



16 Armenischer Knabe vor gestürztem Denkmal der Zentralmacht. Das ist eine Voraussetzung zur Unabhängigkeit. Aber die einzige ist es nicht (Bild: «Ogonjok», Moskau, Nr. 34/1991).

Zeitbild

Erscheint alle zwei Wochen

Redaktion — Administration — Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Telefon 031 43 12 12
Telefax 031 43 38 91

Postcheck Zeitbild 30-24616-5
Banken: Spar + Leihkasse Bern 1.534.002.03
Deutsche Bank Frankfurt a. M. (BLZ 500 700 10)
0782409

Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Stiftung für Demokratie (SFD)

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Forschung und Information über die offene Gesellschaft

Verantwortlicher Herausgeber

Markus Herzog

Redaktion

Christian Brügger, Jürg L. Steinacher,
Jacques Baumgartner.
Fachmitarbeiter: Georg Bruderer, Ian Tickle

Administration und Anzeigenverwaltung

Peter Dolder, Trudy Gasser

Abonnementspreise Schweiz

Jahresabonnement Fr. 57.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler Fr. 34.—
Einzelnummer Fr. 2.80

Abonnementspreise Ausland Europa und Mittelmeerland

Jahresabonnement sFr. 62.—/DM 73.—
Luftpost sFr. 67.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler sFr. 39.—/DM 46.—
Einzelnummer sFr. 3.10/DM 3.60

Übersee

Jahresabonnement Luftpost sFr. 72.—

Redaktionelle Zusammenarbeit

Etudes politiques
Redaktion Claude Rieser

Anzeigentarif

Gemäss Anzeigenliste Nr. 12

Druck und Versand

Hallwag AG Bern,
Nordring 4, 3001 Bern

Weitere Informationstätigkeit

SOI-Bilanz (monatliche Hintergrundinformation und Kurzanalyse der internationalen Lage)

Etudes politiques (Monatszeitschrift)

Artikeldienste für die Presse der 3. Welt:

Swiss Press Review and News Report
(für Asien und Afrika)

Revue de la Presse Suisse —

Informations — Commentaires (für Afrika)

Nashrat as-Sahafa as-Swissaria
(für arabische Länder)

Schweizarskij Vestnik
(für die Sowjetunion)

Referentendienst

Mitteilungsblatt

für die Freunde der Stiftung für Demokratie

Verlag (Taschenbuchreihe TM, Sonderdrucke usw.)